



presserat

## Vorsitzendenentscheidung

### des Beschwerdeausschusses 1

#### in der Beschwerdesache 0044/25/1-BA-V

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 02.02.2025 online unter dem Titel „Entsetzliche Parolen mitten in Berlin – Israel-Hasser rufen dazu auf, Juden zu erschießen“, über eine Pro-Palästinenser-Demonstration. Auch im Beitrag werden die Demonstrierenden als „Israel-Hasser“ bezeichnet. U. a. schreibt die Redaktion über die Demonstration:

*„Dabei soll mehrmals laut skandiert worden sein: Wer eine Waffe habe, soll damit Juden erschießen oder sie der Hamas übergeben!“*

Die Polizei habe auf X mitgeteilt, dass es bei einer Versammlung in Mitte möglicherweise zu strafbaren Ausrufen für in Deutschland verbotene Terrororganisationen gekommen sei. Der Staatsschutz werte nun Videoaufnahmen aus.

Auf Bildern sei auch ein bekanntes Clan-Mitglied und Judenhasser zu sehen, wie er die Menge mit Parolen anheize. Auf Instagram teile dieser Hamas-Propaganda, zeige Fotos des getöteten Hamas-Chefs Yaha Sinwar. [...]

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Artikel einen klaren Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex sowie gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1. Die pauschale und diffamierende Bezeichnung von Demonstranten gegen Israels Siedlungspolitik im Westjordanland als „Israel-Hasser“ sowie die Verbreitung einer schwerwiegenden, später widerlegten Behauptung (der Aufruf zur Tötung von Juden) trügen zu einer verzerrten und potenziell hetzerischen Darstellung des Geschehens bei.

Der Beschwerdeführer stellt die Sachlage wie folgt dar: Der Co-Autor des beschwerdegegenständlichen Beitrags habe am 01.02.2025 auf X die Behauptung gepostet, Demonstranten skandierten auf Arabisch: „Wer eine Waffe habe, solle damit Juden erschießen oder sie der Hamas übergeben.“ Als Beleg habe er ein Video hinzugefügt, auf dem ein arabischer

Sprechchor zu hören sei. Mehrere arabischsprechende Kommentatoren hätten verneint, dass dies im Video zu hören sei, und der Autor habe keine weiteren Quellen hinzugefügt.

Am 02.02.2025 sei der Artikel mit derselben Behauptung im Titel veröffentlicht worden. Im Fließtext werde die Behauptung unter einer Konjunktiv-1-Formulierung leicht abgeschwächt. („Dabei solle mehrmals laut skandiert worden sein.“) Spätestens am 08.02.2025 habe der Co-Autor im Gespräch mit einer Politikerin von MERA25 zugegeben, dass der Satz in dem Video nicht zu hören sei. Somit dürfte klar sein, dass dieser nicht seine Sorgfaltspflicht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels erfüllt habe.

**III. Anmerkung:** Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde Links zu den Posts des Co-Autors und der MERA-Politikerin vorgelegt. In dem vom Beschwerdeführer verlinkten X-Post der MERA25-Politikerin und Pro-Palästina-Aktivistin spricht diese am Rande einer entsprechenden Demonstration mit dem Co-Autor, der über antiisraelische Demonstrationen in Berlin berichtet und pro-israelische Stellung bezieht. In dem Video äußert der Co-Autor u. a., dass in dem von ihm geposteten Video tatsächlich nicht „Juden erschießen“ gerufen wurde. Er habe aber zwei weitere Zeugen, die die Rufe bestätigt hätten.

IV. Der Beschwerdeausschuss behandelt die Beschwerde in seiner Sitzung am 23.06.2025 nicht abschließend, sondern vertragt sie auf die kommende Sitzung, da er die verspätet Stellungnahme berücksichtigen möchte.

V. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns mit, die Beschwerde sei unbegründet. Sie legt die Stellungnahme des zuständigen Redakteurs vor, der Folgendes ausführt:

*„Entgegen den Angaben des Beschwerdeführers wurde die Parole vor Ort sehr wohl gerufen. Am fraglichen Tag war ich gemeinsam mit Herrn [Name] - er ist Geschäftsführer der „dju Berlin-Brandenburg“ - vor Ort. Die betreffende Parole wurde nicht nur an diesem Tag, sondern auch mehrfach in den vergangenen Monaten skandiert. Auch am 02.02.2025 wurde sie mindestens einmal laut gerufen. Als ich versuchte, dies auf Video festzuhalten, versuchten Teilnehmer der Versammlung, mich gezielt daran zu hindern. [...] Da ich sie in der Vergangenheit selbst mehrfach gehört und dokumentiert habe, ist mir der Wortlaut gut bekannt. Es steht für mich außer Zweifel, dass sie auch an diesem Tag skandiert wurde - ich habe im Iran drei Jahre Arabisch gelernt!“*

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Berichterstattung verletzt nicht die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 bzw. Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerdegegnerin hat glaubhaft dargelegt, dass der Autor und ein weiterer Zeuge entsprechende Rufe selbst gehört haben. Insoweit ist die Aussage im Beitrag nicht zu beanstanden.

Auch die vom Beschwerdeführer kritisierte Aussage, die Demonstrierenden seien „Israel-Hasser“ stellt eine ethisch nicht zu beanstandende Meinungsäußerung dar. Denn diese erscheint aufgrund der im Beitrag dargestellten Rufe sowie dem dort ebenfalls genannten X-Post der Polizei ausreichend tatsächenbasiert.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

#### **Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde**

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>